



## **Vossloh Rail Services Verhaltenskodex für Geschäftspartner**

Die Vossloh AG und ihre Konzerngesellschaften (Vossloh) sind den Grundsätzen rechtmäßigen und ethischen Handelns, der Integrität und Compliance verpflichtet. Die Einhaltung des Vossloh Verhaltenskodex und der Vossloh Compliance-Richtlinien sowie der Prinzipien der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen (UN Global Compact) sind für alle Vossloh-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<sup>1</sup> verbindlich.

Vossloh erwartet von seinen Geschäftspartnern, Lieferanten und Unterauftragnehmern (im Folgenden gemeinsam Geschäftspartner genannt), dass diese rechtmäßiges und ethisches Verhalten im Sinne der Global Compact Initiative und der nachfolgend aufgeführten Mindeststandards wahren und zeigen.

Das ist die Voraussetzung für eine Zusammenarbeit zwischen Vossloh und seinen Geschäftspartnern.

<sup>1</sup>Im Interesse der Lesefreundlichkeit sind Personen im Folgenden in der männlichen Form bezeichnet. Sämtliche Formulierungen sollen selbstverständlich auch die weibliche Form einschließen.

## Grundsätze

Gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern stehen wir dafür ein, dass wir wirtschaftlich erfolgreich sind und dabei gesellschaftlich verantwortungsvoll und nachhaltig handeln. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass diese ihre Geschäftstätigkeit integer ausüben und die nachstehend aufgeführten Prinzipien weltweit einhalten und umsetzen.

### **Gemeinsame Verantwortung für die Einhaltung von geltendem Recht**

Die Geschäftspartner von Vossloh sind verpflichtet, stets alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, aller anwendbaren regulatorischen Anforderungen sowie die Grundsätze des UN Global Compact und die Konventionen der UN und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten. Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Geschäftspartners, sich über die geltende Gesetzgebung auf dem Laufenden zu halten. Wenn anwendbare nationale Gesetzgebung strengere Vorgaben macht, gehen diese etwaig abweichenden Vorschriften von Vossloh vor.

### **Gemeinsame Verantwortung für die Einhaltung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten**

Die Geschäftspartner von Vossloh sind verpflichtet, die grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweiligen geltenden nationalen und internationalen Gesetzgebung einzuhalten und die verbindlichen nationalen und internationalen Arbeits- und Sozialstandards im Sinne der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen zu beachten. Dabei sind die in den verschiedenen Ländern geltenden Rechte und Gesetze zu berücksichtigen.

#### **Menschenrechte**

Die Geschäftspartner von Vossloh respektieren die Menschenrechte.

#### **Kinderarbeit**

Die Geschäftspartner von Vossloh wenden sich gegen Kinderarbeit und unterlassen jegliche Art von Kinderarbeit in ihren Unternehmen. Die jeweils geltenden Normen zum Verbot von Kinderarbeit werden eingehalten.

#### **Zwangsarbeit**

Die Geschäftspartner von Vossloh unterlassen jegliche Form von Zwangsarbeit. Sie dulden keine Form von Zwangsarbeit oder Menschenhandel in ihren Unternehmen.

#### **Diskriminierung**

Die Geschäftspartner von Vossloh unterbinden jegliche Art von Diskriminierung bei der Einstellung und Beschäftigung von Arbeitnehmern und fördern die Chancengleichheit und Diversität im Unternehmen.

#### **Arbeitszeiten**

Die Geschäftspartner von Vossloh halten sich strikt und vollumfänglich an die jeweils geltenden Arbeitszeitgesetze.

#### **Vergütung**

Die Geschäftspartner von Vossloh tragen dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter angemessen und unter Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Gesetze (z.B. zum Mindestlohn) entlohnt werden.

#### **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Die Geschäftspartner von Vossloh halten die jeweils geltenden Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzgesetze ein und stellen die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter als Kernanliegen im Unternehmen sicher. Sie schaffen ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und schränken die Gefahren und Risiken bei der Arbeit im Rahmen der geltenden Standards ein. Dazu gehören die regelmäßige Schulung und Qualifikation der Mitarbeiter ebenso wie die Sicherheit der angewandten Produkte und Dienstleistungen.

### **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**

Die Geschäftspartner von Vossloh respektieren das Recht, Arbeitnehmervertretungen zu bilden und frei zu wählen sowie kollektiv zu verhandeln. Die Arbeitnehmervertretungen können ihre Anliegen insbesondere zu den Arbeitsbedingungen frei äußern.

### **Datenschutz**

Die Geschäftspartner von Vossloh beachten die jeweils geltenden Datenschutzgesetze.

### **Gemeinsame Verantwortung für Umweltschutz und Nachhaltigkeit**

Die Geschäftspartner von Vossloh sind verpflichtet, die jeweils geltenden Umweltschutzgesetze einzuhalten und nach den international anerkannten Umweltstandards zu handeln. Die Geschäftspartner von Vossloh treffen Vorkehrungen im Hinblick auf die Erhaltung von Umwelt und Natur und fördern die ökologisch ausgewogene Nutzung der ökologischen Ressourcen. Sie sind sich ihrer Verantwortung bewusst, nachhaltig zu wirtschaften.

### **Gemeinsame Verantwortung für freien und fairen Wettbewerb**

Die Geschäftspartner von Vossloh unterlassen jede Form der Korruption und stehen für einen fairen Wettbewerb ein.

#### **Freier und fairer Wettbewerb**

Die Geschäftspartner von Vossloh setzen sich für einen freien und fairen Wettbewerb ein und arbeiten aktiv daran, Angebotsmanipulationen und die Bildung illegaler Kartelle zu verhindern. Alle Formen wettbewerbswidrigen Verhaltens sind streng verboten, ebenso wie illegale Absprachen und Abstimmungen mit Wettbewerbern über Preise und Konditionen, die Zuteilung von Märkten, Kunden oder Gebieten, Kapazitäts- oder Produktionsbeschränkungen sowie der unrechtmäßige Austausch von marktsensiblen Informationen.

#### **Bekämpfung der Korruption**

Die Geschäftspartner von Vossloh gehen konsequent und aktiv gegen kriminelles oder unethisches Verhalten vor. Vossloh duldet keine Form der direkten oder indirekten Korruption. Die Gewährung unangemessener Vorteile an Dritte ist strengstens untersagt. Dieses Verbot gilt ohne Ausnahme oder Einschränkung. Die Geschäftspartner von Vossloh erkennen an, dass Geschenke und andere Zuwendungen im Rahmen der Kundenpflege nicht über die lokalen Gepflogenheiten hinausgehen dürfen und im Einklang mit lokalen Gesetzen stehen müssen. In den meisten Ländern gelten für Amtsträger und gleichgestellte Personen strengere Regeln, die es zu beachten gilt.

#### **Keine Interessenkonflikte**

Die Geschäftspartner von Vossloh lassen sich bei ihren Geschäftsentscheidungen nicht durch die persönlichen Interessen oder Beziehungen zu Entscheidungsträgern beeinflussen.

#### **Schutz der Vertraulichkeit**

Die Geschäftspartner von Vossloh müssen sicherstellen, dass vertrauliche Informationen als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, einschließlich Erfindungen und Know-how, die sie von Vossloh und/oder seinen Interessenvertretern erhalten, geschützt und nicht an Unbefugte weitergegeben werden. Vertrauliche Informationen dürfen nicht zugänglich gemacht, vervielfältigt, reproduziert oder auf andere Weise verwertet werden, als dies zur Erbringung der vereinbarten Leistungen gegenüber Vossloh oder den Kunden von Vossloh erforderlich ist.

## Einhaltung des Vossloh Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Die Geschäftspartner von Vossloh sorgen durch geeignete Maßnahmen dafür, dass die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Prinzipien in ihren Unternehmen beachtet und eingehalten werden und weisen dies auf schriftliche Anforderung von Vossloh nach.

Vossloh erwartet, dass seine Geschäftspartner den Inhalt dieses Verhaltenskodex während der gesamten Vertragslaufzeit einhalten. Der Vossloh Verhaltenskodex für Geschäftspartner gilt für alle Mitarbeiter des Geschäftspartners, sowohl für Festangestellte als auch für Zeitarbeitnehmer. Er erstreckt sich auch auf Personen, die in anderer Form ohne formelle Beschäftigung angestellt sind, sowie auf Subunternehmer des Geschäftspartners.

### Whistleblower-Hotline

Vossloh verfügt über eine Whistleblower-Hotline zur Aufdeckung möglicher Verstöße. Die Whistleblower-Funktion bietet Mitarbeitern und Externen eine unabhängige und externe Anlaufstelle für die Meldung von Verstößen oder Verdachtsmomenten über mögliche Unregelmäßigkeiten. Geschäftspartner können sich über die E-Mail-Adresse an die externen Ombudsleute von Vossloh wenden: [vossloh-ombudsperson-office@simmons-simmons.com](mailto:vossloh-ombudsperson-office@simmons-simmons.com).

### Folgen von Verstößen

Wenn die Geschäftspartner die Erwartungen von Vossloh im Sinne dieses Verhaltenskodex nicht erfüllen, wird in der Regel auf Verbesserungen hingewirkt. Schwerwiegende Verstöße gegen den Vossloh Verhaltenskodex für Geschäftspartner und/oder wiederholte mangelnde Bereitschaft zum Nachweis geeigneter Compliance Maßnahmen gelten jedoch als wesentliche Vertragsverletzung, woraufhin Vossloh auf der Grundlage bestehender vertraglicher oder gesetzlicher Rechte das Recht zur sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung haben kann. Im Falle eines Verstoßes gegen den Vossloh Verhaltenskodex für Geschäftspartner behält sich Vossloh darüber hinaus weitere rechtliche Schritte, insbesondere zivilrechtliche Haftungsansprüche, vor.

### Aktualisierung

Vossloh ist berechtigt, den Vossloh Verhaltenskodex für Geschäftspartner in angemessener Weise von Zeit zu Zeit zu aktualisieren; in diesem Fall wird von den Geschäftspartnern erwartet, dass sie diese Änderungen akzeptieren.

### Bei Fragen oder Unklarheiten

Bei Fragen oder Unklarheiten können sich die Geschäftspartner von Vossloh an die zuständigen Ansprechpartner bei Vossloh wenden.

**Als Geschäftspartner von Vossloh erklären wir hiermit, dass uns der Vossloh Verhaltenskodex für Geschäftspartner bekannt ist und wir uns verpflichten, diesen – zusätzlich zu unseren sonstigen vertraglichen Verpflichtungen mit Vossloh – einzuhalten.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Geschäftspartner (Unternehmen)

\_\_\_\_\_  
Name (Druckschrift)

Unternehmensstempel